

Aktenzeichen:

7_RI_W_17/62

Im Namen des Volkes

Verkündet

am 3. April 1963

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. April 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Februar
1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

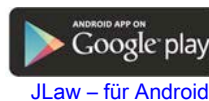
Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Altersgeld ab, weil er nach seinen eigenen Angaben und dem vorgelegten Übergabevertrag den Betrieb erst am 2. Juli 1958 an den Sohn übergeben habe, also bis zu diesem Zeitpunkt selber der landwirtschaftliche Unternehmer gewesen sei. Da er aber andererseits seit 1949 Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe, sei er kein beitragspflichtiger Unternehmer im Sinne der §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1063 - GAL aF -) gewesen. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers zurück. Zur Begründung führte es aus: Der Kläger habe das Unternehmen erst am 2. Juli 1958 abgegeben, wie sich aus seinem Antrag auf Altersgeld und aus dem Vertrag mit seinem Sohn ergebe. Dies werde auch durch die Tatsache erhärtet, daß er sich 1958 in dem Arbeitswertnachweis für 1957 noch als den Unternehmer bezeichnet habe. Erst im Arbeitswertnachweis für 1959 sei der Sohn als Unternehmer aufgeführt worden. Auch in dem gesamten Schriftwechsel des Klägers mit der Beklagten über die Beitragspflicht sei mit keinem Wort davon die Rede gewesen, daß er im Jahre 1957 das Unternehmen abgegeben habe; vielmehr habe er gegen die Heranziehung zur Beitragszahlung nur Widerspruch eingelegt, weil er 72 Jahre alt sei und Invalidenrente beziehe. Er habe auch noch im Oktober 1958 seinen Widerspruch zurückgenommen und für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an Beiträge überwiesen. Demnach habe der Kläger seinen Betrieb nicht schon vor dem 1. Oktober 1957 übergeben. Demgegenüber könne dem Nachtragsvertrag vom 9. Oktober 1961, der als Übergabetag den 1.8.1957 nenne, keine Bedeutung beigemessen werden, weil er nur zu dem Zweck geschlossen worden sei, dem Kläger unter Umgehung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der gesetzlichen Bestimmungen Altersgeld zukommen zu lassen. Die Bescheinigung des Finanzamts Bamberg vom 9. Oktober 1961, in der bestätigt sei, daß der Sohn seit 1. August 1957 Eigentümer des Betriebes sei, sei falsch; sie beruhe lediglich auf den Angaben des Klägers. Die Aufnahme des Klägers in das Betriebsverzeichnis der Beklagten sei bedeutungslos, weil diese Feststellung für das vorliegende Verfahren nicht bindend sei. Mit Rücksicht auf den seit 1949 laufenden Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sei er kein beitragspflichtiger Unternehmer, wie es die §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 4 GAL aF verlangten. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das am 9. März 1962 zugestellte Urteil am 2. April 1962 Revision ein und begründete sie nach Verlängerung der Begründungsfrist am 30. Mai 1962.

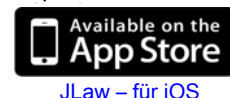
Er trägt vor, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß er sein Unternehmen erst im Juli 1958 übergeben habe. Er habe wiederholt vorgetragen und Beweise dafür angetreten, daß die Übergabe schon vor dem 1. Oktober 1957 stattgefunden habe. Indem das LSG diese Beweise nicht erhoben und die ihm vorliegenden Unterlagen falsch gewürdigt habe, habe es gegen die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. In seinem Antrag auf Altersgeld habe er nur sagen wollen, daß der notarielle Vertrag im Juli 1958 geschlossen worden sei, nicht aber, daß die Übergabe damals stattgefunden habe. Dieser formularmäßige Antrag sei nicht von ihm selber, sondern bei der Gemeinde ausgefüllt worden, wobei sich der Gemeindeangestellte der Angaben im Übergabevertrag bedient habe. Bei den Worten unter Nr. II in dem notariellen Vertrage handele es sich um eine routinemäßige Formulierung. Aus Nr. V des Vertrages ergebe sich jedoch, daß ein Übergabezeitpunkt nicht festgelegt, sondern einfach eine Fiktion zugrunde gelegt worden sei. Auch aus dem Arbeitswertnachweis sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht zu schließen, daß die Übergabe nicht bereits 1957 stattgefunden habe. Wenn der Kläger im Arbeitswertnachweis für 1957 erklärt habe, er habe wegen Krankheit nur 57 Tage im Betrieb gearbeitet, so sei dies richtig; es habe aber für ihn keine Veranlassung bestanden, auf die in diesem Jahre erfolgte Übergabe hinzuweisen, da er hiernach nicht gefragt worden sei. Auch habe für ihn kein Grund vorgelegen, in seinem Widerspruch auf die Übergabe hinzuweisen, weil schon auf Grund seines Alters und seines Rentenbezuges die Möglichkeit bestanden habe, sich nicht in das Betriebsverzeichnis aufnehmen zu lassen. Überdies habe die Beklagte auch noch während des Berufungsverfahrens die Unternehmer-eigenschaft des Sohnes anerkannt. Da der Kläger wiederholt behauptet und unter Beweis gestellt habe, daß die Übergabe bereits vor dem 1. Oktober 1957 erfolgte, sei es an sich überhaupt nicht notwendig gewesen, einen Nachtragsvertrag abzuschließen; dies sei nur vorsorglich geschehen. Das LSG habe auch die Bescheinigung des Finanzamts Bamberg vom 9. Oktober 1961 nur teilweise gewürdigt. Schließlich habe das LSG auch nicht geprüft, ob der Kläger nicht infolge Zurücknahme seines Widerspruchs in der Beitragssache berechtigt gewesen sei, Beiträge zu entrichten.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 13. Februar 1962 und des SG Bayreuth vom 25. Juni 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung ihres Bescheides vom 9. Oktober 1958 Altersgeld zu zahlen.

Er beantragt weiter,

das Verfahren auszusetzen, bis seine Klage gegen den Bescheid vom 17. Dezember 1958 geklärt sei, ob er durch Aufnahme in das Betriebsverzeichnis beitragspflichtiger Unternehmer geworden sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



- 5 -

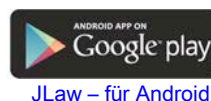
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Wie in dem Beschluß des Senats vom 14. Dezember 1962 über die Verweigerung des Armenrechts ausgeführt, greifen die gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG erhobenen Rügen des Klägers nicht durch. Denn das LSG hat weder seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, noch die ihm durch § 128 SGG eingeräumte Befugnis, das Ergebnis der Beweisaufnahme frei zu würdigen, überschritten. Es konnte vielmehr auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen den Sachverhalt für genügend geklärt ansehen. Zur Beurteilung der Frage, ob die Übergabe bereits vor dem 1. Oktober 1957 oder erst am 2. Juli 1958 erfolgt ist, lagen ihm der notarielle Übergabevertrag vom 2. Juli 1958, der Nachtragsvertrag vom 9. Oktober 1961, die wiederholten Erklärungen des Klägers im Laufe des Beitrags- und des Altersgeldverfahrens sowie die Auskunft des Finanzamts Bamberg vom 9. Oktober 1961 vor. Angesichts dieser Unterlagen war das LSG nicht mehr verpflichtet, den Sohn des Klägers als Zeugen darüber zu hören, wann die Übergabe stattgefunden habe. Selbst wenn der Sohn schon vorher die Bewirtschaftung übernommen haben sollte, so konnte das LSG, ohne gegen Verfahrensvorschriften zu verstoßen, darin lediglich eine verwaltende Tätigkeit erblicken, weil keine Vereinbarungen vorgelegen haben, nach denen der Sohn in einer bestimmten Weise am Betriebsrisiko beteiligt war. Wenn das LSG bei Würdigung des Beweisergebnisses nicht den Wortlaut des zweiten notariellen Vertrages als richtig angesehen, sondern dem Inhalt des früheren Vertrages i.V.m. den wiederholten Erklärungen des Klägers mehr Glauben geschenkt hat, so hat es sich dabei im Rahmen des § 128 SGG gehalten, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, daß die Schlußfolgerung des LSG

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

willkürlich ist oder gegen Denkgesetze verstoße. Das LSG hat auch die Bescheinigung des Finanzamts Bamberg nicht übergangen, sondern sie in seine Beweiswürdigung einbezogen, desgleichen den Umstand, daß der Kläger in das Betriebsverzeichnis der Beklagten aufgenommen worden war.

Weil die Verfahrensrügen nicht durchgreifen, ist das Bundessozialgericht gemäß § 163 SGG an die Feststellung gebunden, daß die Abgabe des Unternehmens erst im Jahre 1958 erfolgt ist. Dann hat jedoch der Kläger keinen Anspruch auf Altersgeld, weil er wegen des seit 1949 laufenden Bezugs einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter kein beitragspflichtiger Unternehmer im Sinne des § 25 Abs. 1 GAL aF ist (vgl. BSG 12, 85).

Eine Verletzung des § 96 SGG scheidet aus, weil der Bescheid vom 17. Dezember 1958 lediglich die Aufnahme des Klägers in das Betriebsverzeichnis der Beklagten betrifft und in keinem Zusammenhang mit dem hier streitigen Bescheid über die Ablehnung des Altersgeldes steht.

Zu einer Aussetzung des Verfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG bestand kein Anlaß, da eine Entscheidung darüber, ob der Kläger in das Mitgliederverzeichnis der Beklagten aufgenommen werden kann, für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung ist. Denn hier ist ohne Rücksicht auf das andere Verfahren zu prüfen, ob Beitragspflicht besteht oder nicht. Die Aufnahme in das Betriebsverzeichnis und die Entrichtung von Beiträgen ohne das Bestehen einer Beitragspflicht ist unerheblich, weil das GAL keine Formalversicherung in dem Sinne kennt, daß durch Beitragszahlung allein ein Anspruch auf die Versicherungsleistung erworben wird. Vielmehr sind derartige Beiträge, wie sich aus § 7 Abs. 3 Satz 2 GAL aF, § 7 Abs. 5 Satz 4 GAL nF in Verbindung mit § 1424 der Reichsversicherungsordnung ergibt, zurückzuerstatten.

- 7 -



- 7 -

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)